

(Abg. Dr. Sähnel.)

(A) Mißstimmungen Veranlassung gegeben hat und daß diese Mißstimmungen ausgenutzt worden sind, um gegen das Gesetz überhaupt zu agitieren. Wie sehr es zu beklagen wäre, wenn das Gesetz überhaupt außer Kraft gesetzt würde, das geht, glaube ich, aus den Ausführungen, die ich Ihnen durch Zahlen belegt habe, hervor. Es wäre ein bedenklicher Schritt, wenn man direkt oder indirekt auf die Aufhebung des Rörzwanges wieder zukäme. Ich möchte deshalb der Beratung der Deputation das, was ich ausgeführt habe, dringend zur Erwägung mit empfehlen und hoffe, daß, da die Deputation sich schon im vorigen Landtage mit diesen Verhältnissen eingehend beschäftigt hat, auch die diesmalige Beratung ein gedeihliches Resultat ergeben wird, um so mehr, als der Hauptstein des Anstoßes, die damals vermischte allgemeine Bullenkörung, nunmehr durch das Gesetz eingeführt wird.

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Abg. Schade.

Abg. **Schade:** Meine sehr geehrten Herren! Nachdem mein verehrter Herr Vorrédner über das vorliegende Dekret im allgemeinen gesprochen hat, will ich mir gestatten, auf die einzelnen Bestimmungen desselben näher einzugehen und sie besonders daraufhin zu prüfen, inwieweit sie den Wünschen des Landeskulturrates, die er in der Gesamtsitzung vom 28. Oktober v. J. gefaßt hat, entsprechen. Diese Beschlüsse sind in dem vorliegenden Dekret auf S. 3 unten und 4 oben in der Begründung abgedruckt. Ich darf wohl den Herrn Präsidenten bitten, hin und wieder etwas verlesen zu dürfen.

(Präsident: Wird gestattet.)

Der erste Beschluß des Landeskulturrates lautet:

„Der Einführung des allgemeinen Rörzwanges ist zuzustimmen, wenn die Rörkosten auf die Staatskasse übernommen werden.“

Diesem Beschlusse wird in § 21 Abs. 1 des Dekrets vollkommen entsprochen. Der Antrag ist gestellt worden, weil bis jetzt die Rörkosten für Privatbullen von den Besitzern getragen werden mußten, während die Rörkosten, die entstanden sind durch die Rörung der Bullen von Genossenschaften und freien Vereinigungen, von der Staatskasse getragen wurden. Es ist darum nicht mehr als recht und billig, daß, wenn der Rörzwang allgemein eingeführt wird, auch für die Privatbullen nunmehr die Rörkosten auf die Staatskasse übernommen werden. Ich hebe das besonders hervor gegen den Herrn Abg. Claus, der es in der Sitzung vom 26. Februar nicht unterlassen konnte, die größeren Viehhalter des Eigennuzes zu zeihen, weil

sie, wenn sie nun selbst in die Lage kämen, ihre Bullen kören lassen zu müssen, auf der Forderung beständen, daß die Rörkosten von der Staatskasse übernommen würden. Er ist da vollständig im Irrtum gewesen und hätte deshalb auch nicht nötig gehabt, sich darüber zu beschweren, daß ich eine zu lange Vorlesung über das Rörgesetz und die Bullenhaltung im allgemeinen gehalten hätte; anscheinend habe ich noch zu wenig darüber gesprochen.

Die zweite Forderung des Landeskulturrates lautet:

„Privatbullen, die nur für den eigenen Viehbestand des Bullenbesitzers Verwendung finden, können auch angekört werden, wenn sie einer anderen als der im Orte vorherrschenden Rasse angehören.“

Diesem Beschlusse wird durch § 16 Abs. 2 des Dekrets Rechnung getragen, aber nicht in genügender Weise. In diesem § 16 des Dekrets Abs. 2 lautet der erste Satz:

„Bei der Rörung ist auf die Beschaffenheit und den Haltungszweck des Viehschlages Rücksicht zu nehmen, der in der Gemeinde oder in den zum Zwecke der Bullenhaltung verbundenen Gemeinden vorherrscht.“

Es wird hier also gar kein Unterschied gemacht, ob der Bulle ein Privatbulle oder Genossenschaftsbulle ist, er soll auf alle Fälle der Zuchtichtung angehören, die in der Gemeinde vorherrscht. Ich finde darin eine sehr große Härte, die zu einer viel größeren Erregung, und zwar berechtigten Erregung Anlaß geben wird, als es die jetzige unbegründete Erregung gegen das Rörgesetz ist.

(Sehr richtig! rechts.)

Ich will einen Fall anführen. Es kann vorkommen, daß in einer Gemeinde ein Besitzer 100 Kühe der Oldenburger Rasse in seinem Stalle hat, während in der übrigen Gemeinde 50 Kühe der Simmenthaler Rasse vorhanden sind. Für diese ist die Zuchtichtung seit vielen Jahren nach dem Rörgeetze befolgt worden, und man kann die Gemeinden nun nicht veranlassen, die Zucht aufzugeben und sich der Zucht des größeren Besitzers anzuschließen. Aber der größere Besitzer kann hiernach gezwungen werden, daß er sich der Zuchtichtung der Gemeinde anschließt. Er müßte einen Simmenthaler Bullen halten, während er nur Oldenburger Kühe hat. Zur Vermeidung dieser Härten soll nun folgende Bestimmung dienen. § 16 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Zu besonderen züchterischen Versuchen oder Unternehmungen dürfen auch Bullen angekört werden, die einer anderen als der im Orte vorherrschenden Rasse angehören. In diesen Fällen ist jedoch eine Überlassung der Bullen an Dritte ausgeschlossen.“